



Kiwa-Ecobility Experts –

Allgemeine Programmanleitung

EPD- und CFP-Programm

R.0_14.12.2021

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Einleitung	4
2. Aufgaben und Ziele des Programmbetriebs.....	4
3. Aufgabe des Programmbetriebs	5
4. Untersuchungsrahmen.....	5
5. Zielgruppe	6
6. Programmbetreiber	6
7. Sachverständigen-Ausschuss (SVA)	6
8. Verifiziererpool	7
9. LCA Expertgroup.....	7
10. Produktkategorieregeln (PCR).....	8
11. Umweltdeklaration	10
12. Verifizierung.....	12
13. Datenschutz.....	13
14. Beschwerden und Mediationsverfahren.....	14
15. Normative Referenzen.....	15
16. Impressum	16

Abkürzungsverzeichnis

EPD	Environmental Product Declaration (dt. Umwelt-Produktdeklaration)
CFP	Carbon footprint (dt. CO ₂ -Fußabdruck)
LCA	(Environmental) Life Cycle Assessment (dt. Ökobilanzierung)
Kiwa-EE	Kiwa-Ecobility Experts
PCR	Product Category Rules (dt. Produktkategorieregeln)
PCR A	Teil A der Produktkategorieregeln: Generelle Produktkategorieregeln für Bauprodukte
PCR B	Teil B der Produktkategorieregeln: Anforderungen an die EPD für spezifische Produktkategorien
SVA	unabhängiger Sachverständigenausschuss

1. Einleitung

Dieses Dokument stellt die Basis für den allgemeinen Programmbetrieb für Umweltproduktdeklarationen (EPD) und Carbon Foot Print-Bilanzierungen (CFP) von Kiwa-Ecobility Experts (kurz: Kiwa-EE) dar. Es regelt die administrativen und operativen Prozesse zur Erstellung und Veröffentlichung von Typ III Umweltdeklarationen gemäß ISO 14025.

Die allgemeinen Programmanleitungen werden im Rhythmus von 5 Jahren aktualisiert, um den Programmbetrieb an die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Standardisierung, Ökobilanzierungsmethode etc. anzupassen. Bei einer Aktualisierung der relevanten Norm wird die Programmanleitung dementsprechend angeglichen.

2. Aufgaben und Ziele des Programmbetriebs

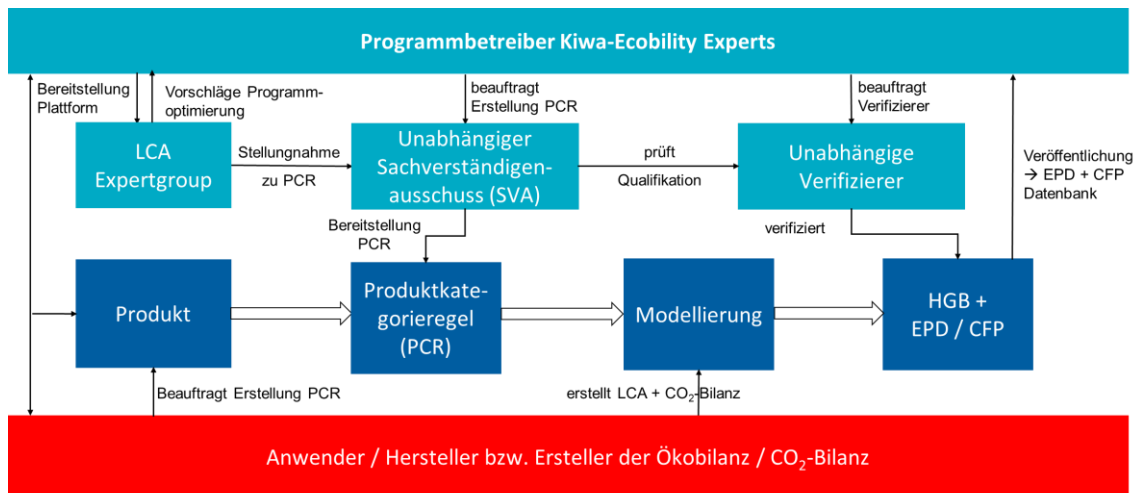
Hauptziel des Umweltdeklarationsprogramms ist es, Unternehmen, Verbände oder Organisationen dabei zu unterstützen, quantifizierbare Umweltinformationen für Produkte und Dienstleistungen auf europäisch harmonisierter, wissenschaftlicher

Basis zu kommunizieren. Hierzu bietet die Kiwa-EE einen ganzheitlichen Programmbetrieb, der jeglichen Organisationen, Unternehmen, Verbänden, etc. offensteht, um Umweltproduktdeklarationen und Carbon Footprints gemäß ISO 14025 und EN 15804 bzw. ISO 14067 zu veröffentlichen.

Die verifizierten Umweltinformationen können sowohl für die Business-to-Business als auch für die Business-to-Consumer-Kommunikation bestimmt sein. Sie können sich auf ein spezifisches oder ein durchschnittliches Produkt beziehen.

Kiwa-EE erarbeitet und veröffentlicht unter Mitarbeit eines unabhängigen Sachverständigenausschusses (SVA) die Produktkategorieregeln (PCR). Außerdem erarbeitet Kiwa-EE die erforderlichen Dokumentenvorlagen für die Erstellung einer EPD und eines CFP, und regelt die administrativen und organisatorischen Aufgaben eines Programmbetreibers nach ISO 14025.

Kiwa-EE legt hierbei besonderen Wert auf die einfache und praktische Umsetzung bei gleichzeitiger Erfüllung der Anforderung der ISO 14025.



14. Dezember 2021

Abbildung 1: Übersichtsschema des Programms Kiwa-Ecobility Experts

3. Aufgabe des Programmbetriebs

Kiwa-EE tritt als Programmbetreiber auf und übernimmt alle Aufgaben, die dem Umweltprogramm nach ISO 14025 obliegen. Diese werden im Folgenden aufgeführt:

- Bereitstellen und Vermitteln der allgemeinen Programmanleitungen
- Sicherstellung, dass die Anforderungen an die Typ III Umweltdeklarationen befolgt werden
- Anpassung des Programmbetriebs an die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Standardisierung, Ökobilanzierungsmethodik, etc.
- Aufbau und Einbindung interessierter Kreise (LCA Expertgroup)
- Bereitstellen und Aufrechterhalten eines Verfahrens, das die Datenkonsistenz innerhalb des Programms sichert

- Veröffentlichung von PCRs, EPDs und CFPs
- Auswahl und Vorschlag kompetenter Mitglieder für den Sachverständigenausschuss
- Aufbau und Betreuung eines Verifiziererpools
- Organisation eines transparenten Verfahrens für die PCR-Prüfung
- Entwicklung von Verfahren, die den Missbrauch der ISO 14025 als Referenz des Typ III Umweltdeklarationsprogramms verhindern.

4. Untersuchungsrahmen

Das Programm ist auf folgende Produktgruppen fokussiert Bauprodukte, darunter fallen auch:

- Ausgangsmaterialien für Baustoffe
- Bauteile, -elemente
- Fertigbauteile

- Bauhilfsstoffe
- technische Gebäudeausrüstung
- Verpackungsmaterialien

5. Zielgruppe

Die Zielgruppe des Programms sind Anwender aus dem Kreis der anbietenden Hersteller, des verarbeitenden Handwerks und der beratenden Unternehmen.

6. Programmbetreiber

Der Programmbetrieb Ecobility Experts wurde 2017 von der Kiwa BCS gegründet.

2021 wurde der Betrieb von Kiwa GmbH übernommen. Kiwa GmbH ist ein führender Spezialist in den Bereichen Testen, Inspizieren und Zertifizieren von Baustoffen und Bauprodukten.

Anschrift:

Kiwa GmbH

Voltastr. 5, 13355 Berlin

Tel.: +49 (0)30 / 46 77 61 0

Fax: +49 (0)30/ 46 77 61 10

E-Mail: DE.Info.KiwaBerlin@kiwa.com

Geschäftsführung: Prof. Dr. Roland

Hüttl, Dr. Gero Schönwaßer

Steuernummer: 46 736 032 68

Handelsregister: AG Hamburg,

HRB 130568

7. Sachverständigen-Ausschuss (SVA)

Dem Ausschuss obliegt die die Aufsichtsführung über die Sicherung der Unparteilichkeit und Neutralität der Tätigkeit des Programmbetriebes der Kiwa-EE. Folgende Aufgaben werden vom SVA ausgeführt:

- die fachliche Begleitung des Programmbetriebes,
- die Prüfung und Freigabe der PCR-Entwürfe und PCR und Prüfung auf Konformität der EN ISO 14040 Normreihe und DIN EN 14025 und der allgemeinen Programmanleitung
- Feststellung der Qualität und Sicherung der Beschreibung der wesentlichen Umweltaspekte von Produkten,
- die Prüfung der Qualifikation der unabhängigen Verifizierer,
- die Weitergabe von Informationen an den Programmbetreiber zu neusten Erkenntnissen, Forschungsergebnissen sowie Aktivitäten auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit zur Gewährleistung eines stets aktuellen Programmbetriebs.

Die SVA arbeitet unabhängig und legt in seiner Geschäftsordnung die Aufgaben, Organisation und die Arbeitsweise fest.

8. Verifiziererpool

Der Verifiziererpool besteht aus unabhängigen und den Anforderungen des Programmbetriebs entsprechenden Prüfern, die EPD und CFP im Auftrag von Ecobility Experts verifizieren.

Die Anerkennung der Verifizierer erfolgt durch den SVA.

Anforderungen an die Verifizierer

Damit ein Prüfer in den Verifiziererpool aufgenommen wird, muss dieser Arbeitserfahrungen im Bereich der Produkttypen, der entsprechenden Industrie und der relevanten Standards nachweisen

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- abgeschlossenes technisches oder naturwissenschaftliches Hochschulstudium
- allgemeine Kompetenzen im Bereich der Produktzertifizierung (ISO / IEC 17065: 2012)
- allgemeine Kenntnisse zu industrie- und produktbezogenen Umweltfragen
- gute Prozess- und Produktkenntnisse einschließlich relevanter Standards innerhalb der zu verifizierenden Produktbranche
- vertiefende Kenntnisse der Ökobilanzierungsmethode gemäß ISO 14040 und 14044 sowie der Normen für

EPDs und CFPs (EN 15804 und ISO 14067)

- vertiefende Kenntnisse der relevanten Standards im Bereich der Umweltdeklarationen und Carbon Footprints, einschließlich ISO 14025
- Kenntnisse der ISO/TS 14071: Prozesse der kritischen Prüfung und Kompetenzen der Prüfer
- Erfahrungen in der kritischen Prüfung von Ökobilanzen und / oder Verifizierung von EPDs

9. LCA Expertgroup

Die Mitglieder der LCA Expertgroup werden für die Weiterentwicklung des Programmbetriebs eingebunden, indem sie

- sich durch Ihr Fachwissen an der Entwicklung von PCR beteiligen,
- interessierte Organisationen über das Umweltprogramm oder über die Erstellung von EPD und PCR informieren und
- Rückmeldungen zu aktuellen Aktivitäten des Programms geben,

und somit zur kontinuierlichen Verbesserung des Programms beitragen.

In der LCA Expertgroup sind typischerweise Vertreter bzw. Anwender aus produzierendem Gewerbe, Planer, wissenschaftliche, Institutionen und Vertreter von Verbraucher- und Umweltinteressen. Die Beteiligung ist für alle Interessierten

offen und der Programmbetreiber lädt aktiv zur Mitgliedschaft in der LCA Expertgroup ein. Auf der Webseite des Programmbetreibers wird darauf hingewiesen, wie sich Interessierte anmelden können und Zugriff auf das Online-Portal erhalten.

10. Produktkategorieregeln (PCR)

Da sich die Produktgruppen teilweise stark in ihrer Umweltwirkungen unterscheiden, müssen spezifische Regeln für die einzelnen Produktgruppen entwickelt werden, so genannte Produktkategorieregeln (engl. Product Category Rules). Die PCRs stellen zusammen mit der Allgemeinen Programmanleitung die Grundlage für EPDs und CFPs dar.

Eine PCR ist entweder für eine EPD gemäß EN 15804 oder für eine CFP gemäß ISO 14067 ausgelegt.

Hinweis: Grundsätzlich ist Methodik für die Erstellung einer CFP identisch mit der Methodik der EPD. Die CO₂-Ergebnisse sind aufgrund der in der EN 15804 vorgegeben Indikatoren zwangsläufig in der EPD enthalten.

Im Programm der Kiwa-EE werden die PCR nach zwei Typen unterschieden: PCR A und PCR B. Die PCR A ist die allgemeine Produktkategorieregel und enthält für alle im Untersuchungsrahmen definierten Produkte einheitlich geltenden

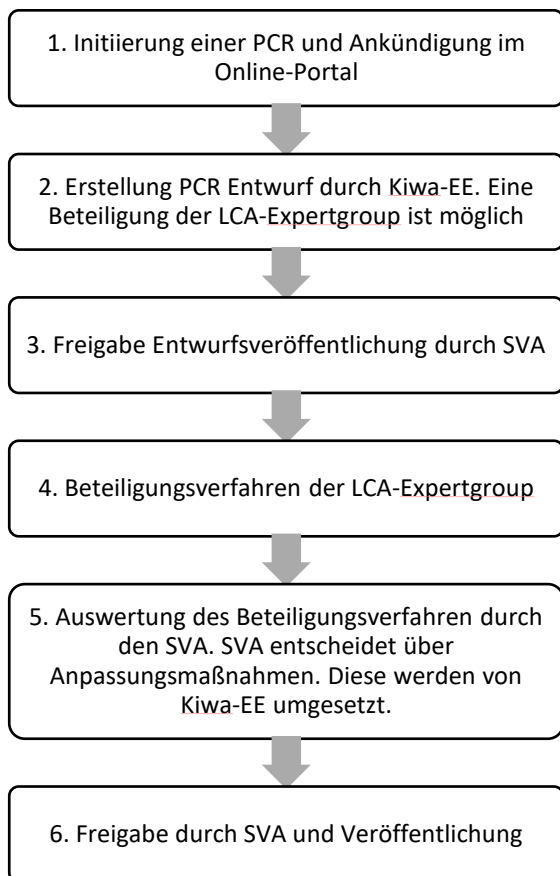
Rechenregeln für die Ökobilanzen / CO₂-Bilanz sowie die Anforderungen an den Hintergrundbericht. Produktgruppen spezifische Anforderungen werden hingegen in der PCR B beschrieben.

Grundsätzlich muss eine neue PCR B erstellt werden, wenn Produkte über Kiwa-EE bilanziert werden, und die schon vorhandenen spezifischen PCRs nicht anwendbar sind.

Die Aktualisierung der PCR erfolgt spätestens nach fünf Jahren. Eine Änderung der zugrundeliegenden Regelwerke oder neue Erkenntnisse bezüglich der Umwelteigenschaften von Materialien, Stoffen oder Prozessen kann eine frühere Überarbeitung erforderlich machen.

Verfahren zur Erstellung einer PCR

Der Weg von Erstellung / Aktualisierung bis zur Veröffentlichung der PCR erfolgt in der Regel in sechs Schritten:



Der Prozess zur Erstellung und die Pflege von PCR wird durch Kiwa-EE organisiert und begleitet.

Verfahren zur Definition der PCR

Der Programmbetreiber stellt sicher, dass die Produktkategorien auf transparente Weise festgelegt werden. Wenn Produkte eine ähnliche Funktion und Anwendung vorweisen, sollen sie einer Produktkategorie mit der gleichen funktionellen Einheit zugeordnet werden.

Inhalte der PCR

Das PCR-Dokument muss die folgenden Punkte beinhalten:

- Definition und Beschreibung der Produktkategorie (z. B.

Beschreibung der Funktion, technischen Kenndaten und Anwendung)

- Ziel und Untersuchungsrahmen der Produktgruppe, einschließlich der funktionellen Einheit, Systemgrenze, Datenbeschreibung, Abschneidekriterien, Anforderungen an die Datenqualität, etc.
- Die Auflistung der für die Produktkategorie zutreffenden Regelwerke (Normen, Technische Merkblätter o.ä. Regelwerke) und der daraus resultierenden zu deklarierenden Produkteigenschaften
- Angaben zu den Ergebnissen der Sachbilanz (z. B. Datenerhebung, angewendete Rechenregeln, Allokationen)
- Beschreibung der Informationen, die für die „downstream“-Prozesse angegeben werden müssen (Errichtungs-, Nutzungs- und Entsorgungsphase sowie Nutzen und Lasten außerhalb des Gebäudelebenszyklus)
- festgelegte Parameter für die Darstellung der Ökobilanzdaten (Datenkategorien der Sachbilanz und Indikatoren für die Wirkungskategorien)
- Ggf. zusätzliche Materialien und Substanzen, die in der EPD / CFP deklariert werden müssen (z. B.

Angaben zur Produktzusammensetzung einschließlich der Materialien und Einzelstoffe, welche die menschliche Gesundheit und / oder die Umwelt während aller Stadien des Produktlebenswegs beeinträchtigen können)

- Anleitung zu Inhalt und Gestaltung der EPD / CFP.
- Gültigkeit des Dokuments

Beteiligungsverfahren der LCA Expertgroup

Bei der Erstaussstellung oder Änderung einer PCR wird den Mitgliedern der LCA Expertgroup eine schriftliche Stellungnahme über eine dafür eingerichtete Online-Plattform ermöglicht. Alle eingereichten Stellungnahmen werden vom SVA geprüft. Sowohl die Stellungnahme der Beteiligten als auch deren Entscheidung über die Berücksichtigung des SVA im Forum für alle Mitglieder der LCA Expertgroup sind einsehbar.

Der SVA entscheidet darüber, ob und welche Stellungnahmen berücksichtigt werden. Anschließend wird die PCR auf der Webseite des Programmbetreibers veröffentlicht. Über das Online-Portal informiert der Programmbetreiber dauerhaft und regelmäßig.

11. Umweltdeklaration

Umweltdeklarationen (EPD / CFP) werden von Produktherstellern

(Unternehmen, Verbände, Organisationen, etc.) mit oder ohne die Hilfe eines Ökobilanzerstellers aufgestellt. Der Hersteller oder die Herstellergruppe (z. B. Verband) tritt als Deklarationsinhaber auf, d. h. er ist für den Inhalt der EPD / CFP verantwortlich.

Die Gültigkeit von Umweltdeklarationen wird in den jeweiligen PCRs festgelegt. Nach Ablauf der Gültigkeit kann die Umweltdeklaration erneuert werden, hierzu ist eine erneute Prüfung durch den Verifizierer vorzunehmen.

Sollte sich unabhängig von der Gültigkeit, einer der Umweltindikatoren aufgrund von Produktionsumstellungen um mehr als 10 % verschlechtern, ist die EPD anzupassen.

Deklarationstypen (nach Produktspezifikation)

Bei der Deklaration von Produkten muss kenntlich gemacht werden, wie spezifisch es ist. Folgende Typen können unterscheiden werden:

- spezifisches Produkt, hergestellt in einem Werk
- spezifisches Produkt, hergestellt in mehreren Werken
- durchschnittliches Produkt, hergestellt in einem Werk
- durchschnittliches Produkt, hergestellt in mehreren Werken

In der Umweltdeklaration muss deutlich hervorgehen, um welchen der oben genannten EPD Typen es handelt. Die Berechnung des von Durchschnittsprodukten muss transparent beschrieben werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass das Durchschnittsprodukt mit den technischen Angaben übereinstimmt.

Verfahren zur Erstellung der Umweltdeklaration

Das Aufstellen von EPD / CFP umfasst folgende Schritte:

1. Zusammenstellen der prozessspezifischen Daten und anderen zusätzlichen Informationen, welche für die zugrundeliegende Ökobilanz / CO₂-Bilanz und die zu veröffentlichende EPD / CFP gemäß entsprechender PCR und der Allgemeinen Programmanleitungen relevant sind
2. Erstellung eines Hintergrundberichts
3. Überführung der zusammengestellten Daten in das EPD / CFP-Format der Kiwa-EE
4. Externe Verifizierung

Umweltdeklaration Format

Das Format der Deklaration wird durch den Programmbetreiber vorgegeben, die Vorlage hierzu wird dem Ersteller zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich muss der Inhalt der EPD / CFP nachvollziehbar dargestellt werden und die Anforderungen der ISO 14025 erfüllen. Die EPD

muss grundsätzlich auch die Anforderungen der EN 15804 erfüllen bzw. die CFP muss die Anforderungen der ISO 14067 erfüllen. Die EPDs dürfen keine werten- oder vergleichen den Aussagen enthalten.

Inhalte einer Umweltdeklaration

Jede EPD / CFP muss folgende Inhalte umfassen:

- Titelseite (Produktname, kurze Produktbeschreibung, Abbildung des Produkts, Logo des Programmbetreibers, Deklarationsnummer, Erscheinungsdatum, Angabe zur Gültigkeit)
- Angaben zum EPD-Programm (Logo, Angabe der zugrundeliegenden PCR, Deklarationsnummer, Erscheinungsdatum, Angabe zur Gültigkeit, Angabe des betrachteten Betriebsjahres, geografischer Geltungsbereich)
- Produktbezogene Informationen (eindeutige Bezeichnung des Produkts, Herstellerangaben inkl. Anschrift, Angabe der Produktionsorte, für welche die EPD / CFP repräsentativ ist, Beschreibung der Anwendung, technische Beschreibung inkl. Angabe technischer Kenndaten, Angabe der Grund- und Hilfsstoffe, deklarierte bzw. funktionelle Einheit und ggf. die zu

- erwartende Referenzlebensdauer des Produkts, kurze Erläuterung der Sachbilanzdaten)
- LCA Rechenregeln: Beschreibung der Daten, Datenqualität, Hintergrunddaten sowie Benennung der angewandten Abschneideregeln, Allokationen.
 - die Darstellung der Wirkungsabschätzung
 - die Dokumentation der Ökobilanzierung im Hintergrundbericht
 - Interpretation der Wirkungsabschätzung
 - Referenzen
 - Ggf. Nachweise oder Berechnungshinweise für Anwender (z. B. Skalierung der Wirkungsabschätzung).
 - Hinweise zur Vergleichbarkeit (siehe nächster Abschnitt).

Vergleichbarkeit von Umweltdeklarationen

Zur Beurteilung der Vergleichbarkeit müssen die in der EN 15804 Abs. 5.3 bzw. ISO 14067 Annex B genannten Informationen enthalten sein. Um den Anwender über die Vergleichbarkeit von Produkten zu informieren, muss in der EPD / CFP folgende Aussage enthalten sein:

„Grundsätzlich ist ein Vergleich bzw. eine Bewertung der Umweltwirkungen verschiedener Produkte nur möglich, wenn diese nach EN 15804 [bei EPD] bzw. ISO 14067 [bei CFP] erstellt wurden. Zur Bewertung der Vergleichbarkeit sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten: Verwendete PCR, funktionelle bzw. deklarierte Einheit, geografischer Bezug, Definition der Systemgrenze, deklarierte Module, Datenauswahl (primär- oder Sekundärdaten, Hintergrunddatenbank, Datenqualität), verwendete Szenarios für Nutzungs- und Entsorgungsphase sowie die Sachbilanz (Datensammlung, Berechnungsverfahren, Allokationen, Geltungsdauer).“

12. Verifizierung

Eine Verifizierung stellt sicher, dass der Hintergrundbericht und die Umweltdeklaration vollständig, aussagekräftig, transparent, nachvollziehbar ist. Die Darstellung muss glaubhaft und neutral sein und für die Deklaration muss das vorgegebene Format verwendet werden.

Die Verifizierung kann intern oder extern erfolgen, wobei eine Veröffentlichung der Umweltdeklaration gemäß ISO 14025 nur nach externer Verifizierung erfolgen darf.

Die Verifizierung umfasst die Prüfung der eingereichten Umweltdeklaration, insbesondere hinsichtlich

- der zugrundeliegenden Daten, welche für die Ökobilanzierung bzw. CO₂-Bilanz verwendet wurden,
- der angewandten Rechenregeln und die Übereinstimmung mit den Anforderungen der PCR und EN 15804 bzw. ISO 14067,
- der Darstellung der Wirkungsabschätzung,
- der Dokumentation der Ökobilanzierung im Hintergrundbericht.

Die Verifizierung erfolgt sowohl für den formalen als auch für den inhaltlichen Teil der Dokumente. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Prozessen und Annahmen, die großen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Ökobilanz haben. Außerdem wird überprüft, ob die vorgegebenen Rechenregeln eingehalten und die Ökobilanz nachvollziehbar dokumentiert wurden. Hierzu muss der Verifizierer prüfen, ob die Berechnungen auf den angegebenen Daten der Sachbilanz basieren und die vorgegebenen Wirkungsfaktoren angewendet wurden.

Die unabhängigen Prüfer für die externe Verifizierung werden durch Kiwa-EE ausgewählt (siehe Abschnitt 8). Unabhängig davon, ob die Verifizierung intern oder extern erfolgt, darf der Verifizierer nicht in

die Aufstellung der Ökobilanz und die daraus resultierende Umweltdeklaration involviert sein.

Kiwa-EE stellt dem Verifizierer eine Checkliste zur Verfügung, die für die Überprüfung des Hintergrundberichts und der Umweltdeklaration verwendet werden muss. Dieses Dokument dient ebenfalls zur Kommunikation zwischen Verifizierer und Ersteller der Ökobilanz. Das Dokument ist vertraulich und darf nicht veröffentlicht werden.

Die Durchführung und das Ergebnis der Verifizierung muss vom Verifizierer dokumentiert werden. Hierzu muss eine von Kiwa-EE bereitgestellte Vorlage verwendet werden. Der Bericht ist Eigentum der Kiwa-EE und kann auf Anfrage von Externen eingesehen werden.

13. Datenschutz

Der Hintergrundbericht enthält firmeninterne, betriebsgeheime und nicht öffentlich zugängliche Werksdaten, die ausschließlich für Mitarbeiter des Programmbetriebs, dem SVA und dem bestellten zuständigen unabhängigen Prüfer zur Verifizierung zugänglich sind. Ansonsten wird auf den generellen Datenschutz der Kiwa Deutschland GmbH verwiesen.

<https://www.kiwa.com/de/de/datenschutz/>

14. Beschwerden und Mediationsverfahren

Bei Beschwerden, die nicht zwischen dem Leiter des Programmbetriebs und dem Auftraggeber geklärt werden können, kann durch den Auftraggeber oder dem Vorsitzenden des SVA ein Mediationsverfahren gemäß der Mediationsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingeleitet werden, mit dessen Durchführung sich die Parteien einverstanden erklären

müssen. Im Zuge dessen werden die Beteiligten versuchen, alle Probleme gütlich zu lösen. Gelingt es nicht, die Meinungsverschiedenheiten binnen 60 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme des Mediationsverfahrens gütlich beizulegen, steht der Rechtsweg offen. Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden.

15. Normative Referenzen

ISO 14025	Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Typ III Umweltdeklarationen - Grundsätze und Verfahren (ISO 14025:2006); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 14025:2011
ISO 14040	Umweltmanagement - Ökobilanz - Grundsätze und Rahmenbedingungen (ISO 14040:2006 + Amd 1:2020); Deutsche Fassung EN ISO 14040:2006 + A1:2020
ISO 14044	Umweltmanagement – Ökobilanz – Anforderungen und Anleitungen (ISO 14044:2006 + Amd 1:2017 + Amd 2:2020); Deutsche Fassung EN ISO 14044:2006 + A1:2018 + A2:2020
ISO 14067	Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (ISO/DIS 14067:2017); Deutsche und englische Fassung EN ISO 14067:2017
ISO/TS 14071	Umweltmanagement - Ökobilanz - Prozesse der Kritischen Prüfung und Kompetenzen der Prüfer: Zusätzliche Anforderungen und Anleitungen zu ISO 14044:2006 (ISO/TS 14071:2014); Deutsche und Englische Fassung CEN ISO/TS 14071:2016
EN 15804	Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen - Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte; Deutsche Fassung EN 15804:2012+A2:2019
CEN/TR 15941	Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen - Methoden für Auswahl und Verwendung von generischen Daten; Deutsche Fassung CEN/TR 15941:2010
ISO/IEC 17065	Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren (ISO/IEC 17065:2012); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17065:2012

16. Impressum

Herausgeber:

Kiwa GmbH

Voltastr. 5, 13355 Berlin

Tel.: +49 (0)30 / 46 77 61 0

Fax: +49 (0)30/ 46 77 61 10

E-Mail: DE.Ecobility.Experts@kiwa.com